

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 165/11 B

L 6 U 113/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 28/06 (SG Stendal)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG Sachsen-Anhalt mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 23.6.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Klägerin kann jedoch, worauf sie bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Prozessbevollmächtigter in diesem Sinne ist der Bevollmächtigte der Klägerin nicht. Das von ihm unterzeichnete Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

